Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5282

02. 06. 76

Sachgebiet 20

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Vogel (Ennepetal), Dr. Miltner, Berger, Dr. Klein (Göttingen), Gerster (Mainz) und der Fraktion der CDU/CSU

betr. Fortentwicklung des öffentlichen Dienstes

Die Bundesregierung hat der Öffentlichkeit ein von ihr so bezeichnetes „Aktionsprogramm zur Dienstrechtsreform" vorgelegt. Dieses Programm enthält zwar weder gesetzesreife noch sonst aktionsreife Vorschläge. Dennoch wird es in der Öffentlichkeit teilweise als Ankündigung baldiger praktischer Schritte aufgefaßt.

Soweit der falsche Eindruck entstanden ist, das Leistungsprinzip solle neu eingeführt werden, legt die Fraktion der CDU/CSU Wert auf die Klarstellung, daß dieses Prinzip seit 1949 im Grundgesetz, in den Beamten-, Richter- und Soldatengesetzen sowie in den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes verankert ist. Notwendig ist jedoch die Korrektur von Fehlentwicklungen, die einerseits die Aufgaben des öffentlichen Dienstes ausgeweitet und erschwert haben, andererseits die Leistungsbezogenheit z. B. der Besoldung, Vergütung und Versorgung sowie der Einstellung und Beförderung beeinträchtigt haben. Notwendig ist darüber hinaus die stetige vernünftige Fortentwicklung des bestehenden Instrumentariums zur praktischen Verwirklichung des Leistungsgrundsatzes; manche seit Jahren steckengebliebenen Ansätze müssen endlich durchgeführt werden.

Dem „Aktionsprogramm" der Bundesregierung ist hierzu wenig zu entnehmen, weil es Festlegungen in konkreten Sachfragen weitestgehend vermeidet. Drei Jahre nach Vorlage des ausführlichen Berichts der unabhängigen „Studienkommission für die Reform des öffentlichen Dienstrechts" haben aber das Parlament und die Öffentlichkeit Anspruch auf wesentliche konkrete Antworten.

Wir fragen deshalb die Bundesregierung:

I. Begrenzung der öffentlichen Aufgaben und des Personalbestandes

1. Hält die Bundesregierung die stetige Ausweitung der öffentlichen Aufgaben und des öffentlichen Personalbestandes weiterhin für notwendig, oder ist sie bereit, ihr entgegenzuwirken?

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

2. Ist die Bundesregierung bereit, zugleich mit der Fortentwicklung des Dienstrechtes der öffentlichen Beschäftigten auch die Begrenzung und Vereinfachung der öffentlichen Aufgaben und die Begrenzung des Personalbestandes in Angriff zu nehmen?

   Ist sie insbesondere bereit,

   a) die bestehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Bundes, auch soweit sie von Länder- und Gemeindebehörden ausgeführt werden, nach einem strengen Maßstab auf entbehrliche oder einschränkbare Aufgaben sowie auf Vereinfachungsmöglichkeiten zu überprüfen,

   b) eine politische Grundsatzentscheidung zu treffen oder vorzuschlagen, um den Gesamt-Personalbestand der Bundesbehörden über mehrere Jahre hinweg
      — auf den derzeitigen Stand zu begrenzen oder ihn darüber hinaus
      — um einen Teil der natürlichen Abgänge zu verringern,

      jeweils mit der Maßgabe, daß unabweisbar notwendige neue Stellen durch Umschichtung gewonnen werden müssen,

   c) den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden einen gemeinsamen politischen Schritt im gleichen Sinne vorzuschlagen,

   d) Arbeiten einzuleiten, um innerhalb des so gewonnenen Zeitraums verstärkt objektive Verfahren zur Personalbemessung auf der Grundlage der Arbeitsmenge zu entwickeln?

II. Sicherung leistungsgerechter Personalpolitik

1. Ausschreibung von Beförderungsdienstposten

Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß die Ausschreibung von Beförderungsstellen besonders geeignet ist, eine Auswahl zwischen qualifizierten Interessenten zu ermöglichen, die Chancengerechtigkeit für alle Beschäftigten zu verbessern und Ämterpatronage zu erschweren?

Inwieweit werden Beförderungsstellen im Bundesdienst bereits ausgeschrieben, und beabsichtigt die Bundesregierung die Ausschreibung allgemein einzuführen, ggf. wann?

2. Objektivierung der dienstlichen Beurteilungen

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die leistungsgerechte Verwendung und Beförderung der Beschäftigten zuverlässige Beurteilungen ihrer beruflichen Fähigkeiten und Leistungen voraussetzen und daß angeblich leistungsbezogene Entscheidungen zu krasser Ungerechtigkeit werden können, wenn die zugrunde liegenden dienstlichen Beurteilungen bewußt oder unbewußt ungleiche Maßstäbe anlegen?

Welche Folgerungen hat die Bundesregierung aus den seit Mai 1973 hierzu vorliegenden Vorschlägen der Studienkommission und ihres Arbeitskreises „Bewertung von Eignung und Leistung" gezogen, welche Folgerungen beabsichtigt sie wann zu ziehen?

Insbesondere:

— Welche Vorkehrungen zur Sicherung gleicher Beurteilungsmaßstäbe sind bisher im Bundesdienst getroffen, welche sind wann beabsichtigt?

— In welchen Bereichen des Bundesdienstes werden die dienstlichen Beurteilungen einzeln durch einen Vorgesetzten über einen oder wenige Beschäftigte abgegeben, in welchen Bereichen wird die Beurteilung einer größeren Zahl von Beschäftigten in einem Gremium aus mehreren Vorgesetzten beraten? Wird die Bundesregierung die Beratung in Gremien aus mehreren Vorgesetzten allgemein einführen?

3. *Probezeiten bei Beförderungen*

Wie beurteilt es die Bundesregierung, daß einerseits viele Beamte, denen Beförderungsdienstposten übertragen werden, aus Planstellenmangel oder anderen Gründen erst kürzere oder längere Zeit später tatsächlich befördert werden können und dadurch praktisch eine Erprobungszeit entsteht, daß aber andererseits gerade bei Spitzenpositionen die förmliche Beförderung vielfach gleichzeitig mit der Übertragung des Dienstpostens erfolgt und dann nicht mehr rückgängig zu machen ist, auch wenn der Beamte alsbald die größten Schwierigkeiten mit der Wahrnehmung des neuen Amtes hat?

Hält es die Bundesregierung für angezeigt, allgemein, insbesondere auch für Spitzenpositionen, eine Probezeit vor der endgültigen Beförderung einzuführen?

4. *Frage der Übertragung von Spitzenpositionen auf Zeit*

Entscheidet sich die Bundesregierung nach Abwägung der bereits 1973 von der Studienkommission dargelegten Chancen und Risiken für oder gegen die Einführung einer Regelung, welche die Übertragung von Spitzenpositionen auf Zeit ermöglicht?

Wenn ja, hält die Bundesregierung besondere Besoldungs- und/ oder Versorgungsregelungen für notwendig, ggf. welche?

5. *Kontrolle durch den unabhängigen Bundespersonalausschuß*

a) Beabsichtigt die Bundesregierung, an der geltenden Regelung festzuhalten, wonach Einstellungen und Beförderungen von Beamten bei Nichterfüllung laufbahnrechtlicher Anforderungen zwar möglich, aber von der Zustimmung des unabhängigen Bundespersonalausschusses abhängig sind?

b) Trifft es zu, daß diese Regelung insbesondere bei der Besetzung herausgehobener Beamtenstellen in den Bundesministerien durch Einstellungen im Angestelltenverhältnis umgangen wurde und wird? Insbesondere:

— In welche Stellen der Besoldungsgruppe A 16 und höher oder mit Vergütung nach ADO und höher in den Bundesministerien wurden seit 1970 Bewerber als Angestellte eingestellt?

— In wie vielen dieser Fälle fehlten laufbahnrechtliche Voraussetzungen für die Einstellung als Beamter in der entsprechenden Besoldungsgruppe?

— In wie vielen dieser Fälle – aufgegliedert nach Besoldungsgruppen – wurde später die Befähigungsfeststellung und/oder Ausnahmegenehmigung des Bundespersonalausschusses zur Übernahme als Beamter beantragt?

Wie viele voll zustimmende Entscheidungen des Bundespersonalausschusses sind ergangen, wie viele ganz ablehnende und wie viele Entscheidungen, in denen die Zustimmung auf eine niedrigere Besoldungsgruppe als beantragt beschränkt wurde?

c) Ist die Bundesregierung bereit, zum Ausschluß von Umgehungen eine Einschaltung des Bundespersonalausschusses auch für die Einstellung im Angestelltenverhältnis vorzusehen, wenn eine Beamtenstelle besetzt wird und der Bewerber laufbahnrechtliche Anforderungen für die Einstellung als Beamter nicht erfüllt?

III. Leistungsbezogene Besoldung und Vergütung

1. Funktionsbezogene Besoldung durch „Funktionszuweisung"

a) Wann beabsichtigt die Bundesregierung die seit Mai 1975 durch das neu gefaßte Bundesbesoldungsgesetz vorgesehenen Funktionszuweisungs-Verordnungen zu erlassen, durch die einheitlich und verbindlich festgelegt werden soll, welche Besoldungsgruppen für welche Funktionen bestimmt sind?

b) Wie beurteilt die Bundesregierung nach den Ergebnissen der bisherigen Vorarbeiten die Möglichkeit, durch Ergänzung des Bundesbesoldungsgesetzes besonders bedeutsame Funktionen unmittelbar im Gesetz zu bewerten, so daß über die politischen Eckwerte des Besoldungsgefüges durch den Gesetzgeber selbst entschieden wird und nur der dadurch gegebene Rahmen durch Verordnung auszufüllen bleibt?

2. Auswirkungen der Streichung der Bewährungsbeförderung im Besoldungsrecht

Haben sich die Ankündigungen erfüllt, wonach die Streichung der bisherigen „Bewährungsbeförderung" in das erste Beförderungsamt des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes ein erster praktischer Schritt zur Verwirklichung der funktionsgerechten Besoldung sein sollte, oder trifft es zu, daß zwar die Wartezeiten teilweise empfindlich verlängert wurden, die Beförderung in das erste Beförderungsamt jedoch nach wie vor ohne Funktionswechsel vor sich geht?

Insbesondere: In welchen Bereichen des Bundesdienstes sind auf die Streichung der Bewährungsbeförderung hin Funktionen nach BesGr. A 5 / A 6, A 9 / A 10, A 13 / A 14 wieder getrennt gekennzeichnet worden mit der Folge, daß die Beförderung die Übernahme eines der höher gekennzeichneten Dienstposten voraussetzt, und in welchen Bereichen ist dies nicht geschehen? Wie viele Beförderungen in Ämter der BesGr. A 6, A 10 und A 14 sind seit Inkrafttreten des Haushaltsstrukturgesetzes erfolgt, wie viele davon mit und wie viele ohne Funktionswechsel?

3. Höhergruppierungen ohne Funktionswechsel bei Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes

a) Ist die Ankündigung der Bundesregierung erfüllt worden, gleichzeitig mit der Streichung der „Bewährungsbeförderung" im Besoldungsrecht die entsprechenden „Bewährungsaufstiege" im Tarifrecht des öffentlichen Dienstes durch Vereinbarung der Tarifvertragsparteien oder notfalls durch Kündigung abzuschaffen? Wenn nein: Rechnet die Bundesregierung noch mit der Abschaffung, und für welchen Zeitpunkt? Oder beabsichtigt sie auch für den Besoldungsbereich die Wiedereinführung vorzuschlagen?

b) Welche Fälle des Bewährungsaufstieges oder anders bezeichneter Höhergruppierungen ohne Funktionswechsel bestehen außerdem im Tarifrecht des öffentlichen Dienstes, wie viele der insgesamt bestehenden Stellen fallen darunter, und strebt die Bundesregierung Änderungen dieser Regelungen an?

Bonn, den 2. Juni 1976

Vogel (Ennepetal)
Dr. Miltner
Berger
Dr. Klein (Göttingen)
Gerster (Mainz)
Carstens, Stücklen und Fraktion